# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 47.


(Nr. 4509.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1856., betreffend die Bildung und Verwaltung eines für die evangelischen Geistlichen der Provinz Pommern Behufs der Unterstützung ihrer Emeriten zu gründenden Fonds.

Nach Ihrem, des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, im Einverständnisse des Evangelischen Ober-Kirchenraths gemachten Antrage vom 2. d. M. genehmige Ich die Bildung eines für die evangelischen Geistlichen der Provinz Pommern zu gründenden Fonds Behufs Unterstützung ihrer Emeriten durch gemeinschaftliche Beiträge aus ihrem Amtseinkommen nach Maaßgabe des hierbei zurückerfolgenden Reglements vom 2. d. M. — Ich ertheile zugleich dem nach dem Reglement zu bildenden Unterstützungsfonds die Rechte einer moralischen Person und in allen Beziehungen nach Außen, namentlich Behufs der Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien, die Rechte einer Korporation; die Vorrechte des Fiskus in Prozessen, sowie dieselben den unmittelbaren Staats-Anstalten zustehen; das Recht, die rückständigen Beiträge der Betheiligten im Wege administrativer Exekution einzuziehen; die Stempelfreiheit bei allen Verhandlungen in Sachen des Fonds und für die Lebensatteste, welche Behufs der Empfangnahme der Ruhegehalts-Zuschüsse erforderlich sind und die Befreiung von Gerichtssporteln, mit dem im §. 4. Nr. 6. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. bestimmten Vorbehalte.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung und das Reglement durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

Marienbad, den 9. Juli 1856.

Friedrich Wilhelm.

Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An die Minister der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen.



Ausgegeben zu Berlin den 15. September 1856.

(Nr. 4510.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bünde im Kreise Herford, nach Holzhausen, im Kreise Lübbecke.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Bünde, im Kreise Herford, nach Holzhausen, im Kreise Lübbecke, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den genannten Kreisen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 9. August 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

---

(Nr. 4511.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Stargard nach Cöslin, mit einer Zweigbahn nach Colberg, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Vom 18. August 1856.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.**

Nachdem die unterm 12. Oktober 1840. (Gesetz-Sammlung für 1840. S. 305.) von Uns bestätigte Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft in der General-

neralversammlung vom 28. Februar 1856. beschlossen hat, ihr Unternehmen auf Grund des unterm 12. März 1856. von Uns bestätigten Vertrages vom 28. Februar 1856. (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 347.) auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Stargard nach Cöslin mit einer Zweigbahn nach Colberg auszudehnen, wollen Wir der gedachten Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betrieb der vorbezeichneten Eisenbahn, welche von Stargard über Freienwalde, Labes und Belgard nach Cöslin, mit einer Abzweigung von Belgard nach Colberg, zu führen ist, in Gemäßheit des Vertrages vom 28. Februar 1851. hierdurch Unsere landesherrliche Konzession mit der Maaßgabe ertheilen, daß die allgemein festgestellten Bedingungen in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke (Gesetz-Sammlung für 1843. S. 373.) auf die Eisenbahn von Stargard nach Cöslin und Colberg Anwendung finden sollen, und daß die Genehmigung und resp. Abänderung des Fahrplans, imgleichen die Genehmigung des Bahngeld- und des Fracht-Tarifes für die neue Eisenbahn, mit der aus dem §. 16. des Vertrages vom 28. Februar 1856. sich ergebenden Beschränkung, Unserem Handelsminister vorbehalten bleibt. Auch wollen Wir den anliegenden, auf Grund der in der Generalversammlung vom 28. Februar 1856. gefaßten Beschlüsse ausgefertigten Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft hierdurch bestätigen, indem Wir zugleich bestimmen, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auf die vorgedachte Eisenbahn-Unternehmung Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde ist nebst dem Nachtrage zu dem Statute durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 18. August 1856.

**(L. S.) Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons. v. Bodelschwingh.

---

## Nachtrag
## zum Statute der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Das Unternehmen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft wird auf die Erbauung und den Betrieb einer von Stargard nach Cöslin anzulegenden Eisen-

Eisenbahn mit einer Zweigbahn nach Colberg nach Maaßgabe des zwischen dem Königlichen Eisenbahnkommissariate zu Berlin einerseits, und der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, vertreten durch deren Direktorium, andererseits, geschlossenen Vertrages vom 28. Februar 1856. ausgedehnt. Die spezielle Richtung dieser Bahn und Zweigbahn wird von dem Königlichen Handels-Ministerium festgestellt. Von dem festgestellten Bauplane darf nur unter besonderer Genehmigung des gedachten Ministeriums abgewichen werden.

§. 2.

Das zur Ausführung des neuen Unternehmens erforderliche Anlagekapital wird vorläufig auf sieben und eine halbe Million Thaler festgesetzt.

§. 3.

Die Beschaffung dieses Anlagekapitals erfolgt durch Ausgabe von Prioritäts-Obligationen, welche mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen sind. Die Bedingungen, unter denen die Kreirung und Emission dieser Obligationen erfolgt, werden durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt.

---

(Nr. 4512.) Privilegium wegen Ausgabe von sieben und einer halben Million Thaler in vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, Behufs des Baues einer Eisenbahn von Stargard nach Cöslin mit einer Zweigbahn nach Colberg. Vom 18. August 1856.

## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von Seiten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft auf Grund des von der Generalversammlung am 28. Februar 1856. gefaßten Beschlusses, sowie des hierüber mit Unserer Genehmigung abgeschlossenen Vertrages vom 28. Februar 1856. über die Erbauung und den künftigen Betrieb einer Eisenbahn von Stargard nach Cöslin, mit einer Zweigbahn nach Colberg, darauf angetragen worden, ihr zu diesem Zwecke die Aufnahme einer Anleihe von sieben und einer halben Million Thaler gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, und Wir zur Ausführung dieser Eisenbahn unter dem heutigen Tage Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt haben, wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium die Emission gedachter Obligationen unter nachstehenden Bedingungen genehmigen:

§. 1.

Die Beschaffung des vorläufig auf sieben und eine halbe Million Thaler festgestellten Anlagekapitals zum Baue der Bahn von Stargard nach Cöslin mit der Zweigbahn nach Colberg erfolgt durch Ausgabe von 22,000 Stück Prioritäts-Obligationen, von denen 2000 Stück jede über 1000 Rthlr. von Nr. 1. bis 2000., 5000 Stück jede über 500 Rthlr. von Nr. 1. bis 5000., und 15,000 Stück jede über 200 Rthlr. von Nr. 1. bis 15,000. lautend, unter der Bezeichnung:

„Berlin-Stettiner Eisenbahn-Obligation, zweite Emission“

nach dem anliegenden Schema I. stempelfrei ausgefertigt werden.

Die Obligationen, welche auf der Rückseite einen Abdruck des Privilegiums enthalten, werden von drei Mitgliedern des Direktoriums unterzeichnet, von dem Rendanten der Gesellschaft gegengezeichnet und mit dem Stempel der Gesellschaft versehen.

Jeder Obligation werden Zinskupons auf zehn Jahre und ein Talonschein zur Erhebung fernerer Kupons nach dem anliegenden Schema II. beigegeben. Dieselben werden von dem Direktorium nicht unterzeichnet, sondern erhalten nur den Staatsstempel, den Stempel der Gesellschaft und die Unterschrift des Kontroleurs.

Diese Kupons, sowie der Talonschein werden alle zehn Jahre zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert. Die Ausreichung der neuen Serie erfolgt an den Präsentanten des Talonscheins, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Direktorium schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Diese Bestimmung wird auf dem Talonscheine besonders vermerkt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres in Stettin und in Berlin berichtigt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen der Gesellschaft. Hat der Staat in dem betreffenden Jahre zur Verzinsung der Prioritäts-Obligationen Zuschüsse leisten müssen, so wird der Betrag der nicht abgehobenen und verfallenen Zinskupons verhältnißmäßig zwischen dem Staate und der Gesellschaft getheilt.

§. 3.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläu-

Gläubiger der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Sie haben in dieser Eigenschaft in Ansehung der Stargard-Cöslin-Colberger Eisenbahn und deren Betriebsmittel ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stamm-Aktien und der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1848. (Gesetz-Sammlung für 1848. S. 194.) emittirten älteren Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Auch in Ansehung des übrigen Gesellschaftsvermögens haben sie ein Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien, insoweit nicht der Staat vermöge der von ihm geleisteten Garantie für die Zinsen der im §. 1. bezeichneten Prioritäts-Obligationen aufkommen muß. Den Inhabern der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1848. emittirten Prioritäts-Obligationen verbleibt dagegen in Ansehung des ebengedachten übrigen Gesellschaftsvermögens das denselben verschriebene Vorzugsrecht.

## §. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der in dem obengedachten Vertrage vom 28. Februar 1856. festgesetzten Amortisation, wozu demgemäß alljährlich höchstens ein halbes Prozent der über vier Prozent des Anlagekapitals jährlich aufkommenden und nach §. 10. des gedachten Vertrages zur Amortisation zu verwendenden reinen Betriebseinnahme der Stargard-Cöslin-Colberger Bahnstrecke unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritäts-Obligationen ersparten Zinsen verwendet wird. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, mit Genehmigung Unseres Handelsministers nicht nur den Tilgungsfonds zu verstärken, sondern auch die sämmtlichen noch nicht getilgten Obligationen zur Rückzahlung mit einem Male zu kündigen.

Die Bestimmung der jährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geschieht durch Ausloosung Seitens des Direktoriums mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notars in einem vierzehn Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Bekanntmachung der Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen, sowie eine etwaige allgemeine Kündigung erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter; die erste Einrückung muß mindestens drei Monate vor dem bestimmten Zahlungstermine stattfinden.

Die Einlösung der ausgeloosten Obligationen geschieht am ersten Oktober des betreffenden Jahres; die Einlösung der gekündigten Obligationen kann sowohl am 1. April als am 1. Oktober jeden Jahres stattfinden.

Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligationen an deren Präsentanten zu Berlin oder Stettin nach der Wahl des Berechtigten.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zunächst die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

Die

Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Auslosung vorgeschriebenen Form verbrannt; diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (cfr. §. 7.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem für das Eisenbahnunternehmen bestellten Kommissarius jährlich Nachweis geführt.

§. 5.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortisirt werden, so wird gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Für dergestalt amortisirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden neue dergleichen angefertigt.

Angeblich verlorene oder vernichtete Zinskupons dürfen nicht amortisirt werden.

§. 6.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während zehn Jahren nach dem Zahlungstermine jährlich einmal von dem Direktorium der Gesellschaft, Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches von dem Direktorium, unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern, alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr, doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermittelst eines Beschlusses der Generalversammlung aus Billigkeitsrücksichten gewähren.

§. 7.

Außer den im §. 4. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft in Stettin zurückzufordern:

a) wenn fällige Zinskupons, ungeachtet solche gehörig zur Einlösung präsentirt worden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder anderen, dieselben ersetzenden Maschinen länger als sechs Monate aufhört;
c) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
d) wenn die §. 4. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a., b. und c. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle zu d. ist da-

dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Das Recht zur Zurückforderung dauert in dem Falle zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, in dem Falle zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle zu c. ein Jahr, nachdem der vorgesehene Fall eingetreten ist, das Recht der Kündigung in dem Falle zu d. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

## §. 8.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst sind, oder der Einlösungsgeldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktienemittirung oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn den gegenwärtig kreirten, sowie den früher emittirten Prioritäts-Obligationen für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder aufzunehmenden Anleihen vorbehalten und gesichert ist.

## §. 9.

Alle in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in die Stettiner Zeitung und in die Ostsee-Zeitung zu Stettin eingerückt werden. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den beiden anderen bis zur anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Handelsministers zu treffenden Bestimmung; sie muß aber unter allen Umständen jederzeit in einer der zu Berlin erscheinenden Zeitungen erfolgen.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 18. August 1856.

**(L. S.)** **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

---

I.

## Berlin=Stettiner Eisenbahn=Obligation.

Zweite Emission.

№ ..... über 1000 Thaler Preußisch Kurant.
№ ..... über 500 Thaler Preußisch Kurant.
№ ..... über 200 Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat an die Berlin=Stettiner Eisenbahngesellschaft
Eintausend Thaler Preußisch Kurant,
Fünfhundert Thaler Preußisch Kurant,
Zweihundert Thaler Preußisch Kurant
zu fordern, als Antheil an dem, durch das umstehend beigefügte Allerhöchste Privilegium autorisirten Darlehne.

Die Zinsen mit vier Prozent für das Jahr sind gegen Rückgabe der Zinsscheine halbjährlich am 1. April und 1. Oktober bei unserer Gesellschafts=Kasse zu erheben.

Stettin, den ..ten .............. 18..

**Direktorium der Berlin=Stettiner Eisenbahngesellschaft.**
(Drei Unterschriften.)

(Trockener Stempel.)

Eingetragen
Obligationsbuch Fol. .....

Gegengezeichnet.
Der Hauptkassen=Rendant
N.

---

## II.

(20 Zinsscheine und ein Talonschein.)

20 Rthlr.
10 Rthlr. (Staatsstempel.)
4 Rthlr.

# Zinsschein Serie I. № .....

zur

## Berlin-Stettiner Eisenbahn-Obligation, zweite Emission,

№ ..... über 1000 Rthlr.
№ ..... über 500 Rthlr.
№ ..... über 200 Rthlr.

Zwanzig Thaler
Zehn Thaler } hat Inhaber dieses am ......................
Vier Thaler

bei unserer Gesellschaftskasse zu erheben.

Stettin, den ..ten .............. 18..

Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.)

Ausgefertigt.

(Unterschrift des Kontroleurs.)

Dieser Zinsschein verfällt nach vier Jahren laut §. 2. des Privilegiums.

---

(Staatsstempel.)

# Talonschein

zur

## Berlin-Stettiner Eisenbahn-Obligation, zweite Emission,

№ ..... über 1000 Rthlr.
№ ..... über 500 Rthlr.
№ ..... über 200 Rthlr.

Gegen Rückgabe dieses Talonscheins ist die ..... Serie der Zinsscheine nach besonders dazu erlassener Aufforderung bei unserer Gesellschaftskasse entgegen

gegen zu nehmen, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

Stettin, den ..ten .............. 18..

**Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.**

(Trockener Stempel.)

Ausgefertigt.

(Unterschrift des Kontroleurs.)

---

(Nr. 4513.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen zweiter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft im Betrage von Einer Million Thalern. Vom 18. August 1856.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.**

Nachdem die Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft in der General-Versammlung vom 15. Mai 1856. beschlossen hat, Behufs der Vollendung der Zweigbahn von Mastricht nach Hasselt, sowie zur besseren Ausrüstung ihres Unternehmens, insbesondere zur Anschaffung eines ausreichenden Betriebs-Materials, eine zweite Prioritäts-Anleihe im Betrage von Einer Million Thalern aufzunehmen, wollen Wir, den von der genannten Gesellschaft in Folge der Bestimmung des Art. 15. des unterm 30. Januar 1846. (Gesetz-Sammlung für 1846. S. 29.) von Uns bestätigten Gesellschaftsstatuts an Uns gestellten Anträgen in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit jenes Unternehmens entsprechend, zur Aufnahme einer Anleihe von Einer Million Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. Unsere landesherrliche Genehmigung unter folgenden Bedingungen hierdurch ertheilen:

§. 1.

Das Kapital der Anleihe beträgt Eine Million Thaler und wird durch Emission von Prioritäts-Obligationen zweiter Serie aufgebracht.

Die Obligationen werden in

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1000 Stück | à 500 Rthlr. | Fl. 880 = | Rthlr. 500,000. | Fl. 880,000. | Nr. 7501 — 8500, |
| 2000 „ | à 200 „ | „ 352 = | „ 400,000. | „ 704,000. | „ 8501 — 10500, |
| 1000 „ | à 100 „ | „ 176 = | „ 100,000. | „ 176,000. | „ 10501 — 11500, |
| | | | Rthlr. 1,000,000. | Fl. 1,760,000. | |

nach

nach dem anliegenden Schema I. unter autographischer Unterschrift zweier Mitglieder der Direktion der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft stempelfrei ausgefertigt und von dem Spezialdirektor eigenhändig unterzeichnet. Jeder Obligation werden Zinskupons nach den anliegenden Schemas II. und III. beigegeben, auf zehn Jahre nebst einem Talon. Die Nummern beginnen im Anschlusse an die letzte Nummer der Anleihe vom 28. Dezember 1853. mit 7501. Auf der Rückseite der Obligation werden die Privilegien der betheiligten Regierungen abgedruckt.

§. 2.

Die Obligationen werden jährlich mit fünf Prozent verzinset und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres in Aachen, Mastricht und Berlin, sowie in denjenigen Städten gezahlt, welche etwa sonst noch von der Direktion hierzu bestimmt werden. Zinsen von Obligationen, deren Erhebung innerhalb fünf Jahre von dem, in den betreffenden Kupons bezeichneten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 3.

Die Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1860. beginnt und durch alljährliche Verwendung von 5000 Thalern und der auf die eingelösten Obligationen fallenden Zinsen ausgeführt wird. Die Nummern der in einem jeden Jahre zu amortisirenden Obligationen werden alljährlich im Juli durch das Loos bestimmt, und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Obligationen erfolgt im Januar des nächstfolgenden Jahres, zuerst also im Januar 1861.

Der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Obligationen zu beschleunigen, wie auch sämmtliche Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen. Die Kündigung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1861. geschehen.

Ueber die erfolgte Amortisation wird Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 4.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Obligationen geschieht zu Aachen in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars in einem, vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 5.

Die Nummern der ausgeloosten Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des im §. 4. gedachten Termins bekannt gemacht. Die Aus-

Auszahlung derselben erfolgt in Aachen, Mastricht und Berlin, sowie in den Städten, welche von der Direktion dazu bestimmt werden, an die Vorzeiger der betreffenden Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage der Obligationen gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars verbrannt, und es wird, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge einer Kündigung (§. 3.) außerhalb der planmäßigen Amortisation eingelösten Obligationen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 6.

Diejenigen Obligationen, welche ausgeloost und gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen. Gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr, doch steht der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 7.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt:

a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft aus dem Reinertrage vor;

b) bis zur Tilgung der Obligationen dürfen Seitens der Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkauft werden; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an die Gemeinden zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waarenniederlagen abgetreten werden möchten;

c) zur

c) zur Sicherheit für Kapital und Zinsen wird den Inhabern der Obligationen mit Vorbehalt der den früher, Inhalts des Privilegiums vom 28. Dezember 1853., kontrahirten Prioritäts-Obligationen I. Serie eingeräumten und daher vorgehenden Hypothek das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft verpfändet. Auch darf diese weder Aktien kreiren, noch neue Darlehen aufnehmen, es sei denn, daß den auf Grund dieses Privilegiums zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich vorbehalten würde.

§. 8.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch eine Aachener, eine Mastrichter Zeitung, den Preußischen Staats-Anzeiger und den Niederländischen Staats-Courant.

Zur Urkunde dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserm Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Sanssouci, den 18. August 1856.

**(L. S.) Friedrich Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

---

**I.**

## Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Obligation.

II. Emission.

**№ ..... über ..... Rthlr. Fl. .....**

Inhaber dieser Obligation zweiter Emission, № ..... hat einen Antheil von .......... Thalern, Florin .........., Holländisch an der mit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen umstehender Privilegien gemachten Anleihe der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft.

Aachen, den ..ten ............... 18..

**Die Direktion.** (Facsimile der Unterschrift zweier Direktionsmitglieder.)

**Der Spezialdirektor.** (Unterschrift.)

---

II.

## II.

Aachen=Mastrichter Eisenbahn=Gesellschaft.

# Zins=Kupon № 1.

zur

## Aachen=Mastrichter Eisenbahn=Obligation № .....

II. Emission.

Inhaber empfängt am 1. Juli 18.. gegen diesen Kupon an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen

..... Rthlr. ..... Sgr. ..... Pf. Preuß. Kurant
..... Fl. ..... Cs. Holländisch

als Zinsen vom 1. Januar bis 30. Juni 18..

Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Aachen, den ..ten .............. 18..

**Die Direktion.**
(Facsimile der Unterschrift zweier Direktionsmitglieder.)

**Ausgefertigt.**
(Facsimile des Rendanten.)

---

## III.

Inhaber empfängt am 2. Januar 18.. gegen diese Anweisung gemäß §. .. des Privilegiums an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie der Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts=Obligation № .....

Aachen, den ..ten .............. 18..

**Die Direktion.**
(Facsimile.)

**Ausgefertigt.**
(Unterschrift.)

---

(Nr. 4514.) Allerhöchster Erlaß vom 18. August 1856., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinden Cleve, Burscheid, Goch, Geldern, Xanten, Lüttringhausen, Burg und Solingen, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Ich will auf Ihren Bericht vom 14. August d. J., dessen Anlagen hierbei zurückgehen, den auf den Rheinischen Provinziallandtagen im Stande der Städte vertretenen Gemeinden Cleve, Burscheid, Goch, Geldern, Xanten, Lüttringhausen, Burg und Solingen, deren Antrage gemäß, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai d. J. hiermit verleihen, wonach Sie das Weitere zu veranlassen haben.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 18. August 1856.

**Friedrich Wilhelm.**

Für den Minister des Innern:
v. Raumer.

An den Minister des Innern.

---

(Nr. 4515.) Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1856., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinden Neuwied im Regierungsbezirk Coblenz und Ratingen, Ronsdorf und Uerdingen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Ich will auf Ihren Bericht vom 20. August d. J., dessen Anlagen zurückgehen, den auf dem Rheinischen Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden Neuwied, im Regierungsbezirk Coblenz, Ratingen, Ronsdorf und Uerdingen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, deren Antrage gemäß, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai d. J. hiermit verleihen, wonach Sie das Weitere zu veranlassen haben.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 28. August 1856.

**Friedrich Wilhelm.**

Für den Minister des Innern:
v. Raumer.

An den Minister des Innern.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)